

§. 4. zu §. 26 vorgeschlagen hat, beitriff? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Auf die §. ist nicht eine besondere Frage zu stellen, und ich werde also den Namensaufruf eintreten zu lassen haben.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das Amendement des Herrn Vicepräsidenten doch wohl noch zur Abstimmung zu bringen sein dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Das ist in Wegfall gekommen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Das Amendement, nach welchem die Worte: „theils abzuändern, theils“ in Wegfall kommen sollen, muß noch zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident v. Gersdorf: Das ist das frühere Amendement. Demnach sollten die Worte: „theils abzuändern, theils“ in Wegfall kommen?

Staatsminister v. Wietersheim: Es findet kein Bedenken statt, daß diesem Amendement Folge gegeben werde; denn es kommt auf den Eingang eines Gesetzes nichts Wesentliches an. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß eine Abänderung des Gesetzes durch die 4. §. allerdings eingetreten ist. Denn §. 26. des Gesetzes vom 8. März 1838 sagt, daß alle Grundstücke frei sein sollten, die sich im Eigenthum der ganzen Gemeinde befinden. Das ist jetzt dahin erläutert worden, daß auch die Grundstücke es sein sollen, die nicht der ganzen, sondern nur einem Theile nach der Gemeinde angehören. Wenn also z. B. einzelne Orte, die einer größern Parochie eingepfarrt sind, ein Armenhaus haben, so würde dies nach der neuen Fassung frei sein, nach der alten Fassung nicht, weil es nicht ganz der Parochie gehört. Also eine Abänderung ist immer eingetreten. Dessenungeachtet will ich keinen Werth darauf legen, ob jene Abänderung darin steht oder nicht.

Vicepräsident v. Carlowitz: Der Herr Staatsminister bediente sich jetzt selbst des Ausdrucks „erläutert“; also handelt

es sich um eine Erläuterung und keine Abänderung. Im Allgemeinen kann ich auch der Behauptung nicht beitreten, daß der Eingang eines Gesetzes nicht von Erheblichkeit sei. Nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde muß z. B. im Eingange stets die Formel vorkommen: unter Zustimmung unserer getreuen Stände; und schon dies beweist, von welcher Wichtigkeit auch nur der Eingang eines Gesetzes ist, denn schon die Auslassung dieser wenigen Worte würde eine Verfassungswidrigkeit enthalten. Ich muß also nach solchen Umständen auf meinem Amendement beharren, obwohl ich es freilich selbst nicht eben von hoher Wichtigkeit erachte.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also: ob die Kammer das mehrerwähnte Amendement des Herrn Vicepräsidenten annehme? — Es wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun zum Namensaufruf schreiten und frage: ob Sie den Gesetzentwurf mit den Veränderungen, welche er durch Ihre Bestimmungen erlitten hat, annehmen? — Bei dem hierauf erfolgten Namensaufrufe, vor dessen Beginn die anwesenden Herren Staatsminister den Saal verließen, antworteten alle Stimmen mit Ja.

Nach Wiedereintritt der Herren Minister macht denselben der Präsident bekannt, daß der Gesetzentwurf mit den gemachten Abänderungen einstimmig angenommen worden sei.

Präsident v. Gersdorf: Ich erwähnte bei Nr. 70 der Registrande noch darauf zurückzukommen. Es ist der Bericht Ihrer Deputation, die Landtagsordnung betreffend. Er ist vor Kurzem ausgegeben worden, und deswegen kann morgen keine Sitzung sein; ich ersuche daher die Mitglieder der Kammer, sich künftigen Sonnabend 10 Uhr zum Vortrage dieses Gegenstandes hier zu versammeln.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ auf 3 Uhr.